Stadt Ratzeburg Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe Az. 80

Erläuterungen zum Stellenplan 202 der RZ-WB

Nr. 4

Vertragsgemäß beendet der Stelleninhaber von Nr. 4 zum 31.12.2024 als Altersrentner das bestehende Arbeitsverhältnis mit der Stadt Ratzeburg. Die Nachfolge läuft unter der Nr. 4a.

Nr. 5 und 6

Die Stelleninhaberinnen haben bereits im Jahr 2019 einen Höhergruppierungsantrag gestellt. Diese wurden in 2024 nun von der VAK erstellt. Als Ergebnis kam bei beiden Stellen die EG 9a raus. Daher ist die Entgeltgruppe im Stellenplan anzupassen.

Nr. 17

Das Ergebnis der Stellenbewertung des Höhergruppierungsantrages von 2020 hat als Ergebnis die Entgeltgruppe 9b ergeben.

Nr. 18, 18a

Aus einer Ganztagsstelle sollen zwei Halbtagsstellen geschaffen werden.

Nr. 11, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 34, 36, 37, 41, 46, 48

Zum 01.01.2023 ist der neue Tarifvertrag Entgeltgruppenverzeichnis SH in Kraft getreten. Bis zum 31.12.2022 galt das Lohngruppenverzeichnis aus dem Jahr 1991, welches schon sehr veraltet war.

In dem Tarifvertrag (TV) wird u.a. die Eingruppierung der Mitarbeiter:innen auf dem Bauhof, Klärwerk und der Reinigungskräfte geregelt. Für neu einzustellende Mitarbeiter:innen ist der TV zwingend anzuwenden und die entsprechende Entgeltgruppe zu zahlen.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen führt dieser TV jedoch nicht automatisch zu Änderungen bei der Eingruppierung. Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin musste für eine etwaige Höhergruppierung einen Antrag bis zum 31.12.2023 stellen. Sofern die Prüfung dann ergibt, dass der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin in eine höhere Entgeltgruppe einzugruppieren ist, so ist die Entgeltgruppe rückwirkend zum 01.01.2023 zu gewähren. Erfolgte kein Antrag auf Höhergruppierung, so besteht ab dem Jahr 2024 für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin kein Anspruch auf die Eingruppierung nach dem TV Entgeltgruppenverzeichnis, auch wenn die Stelle einer höheren Entgeltgruppe entspricht.

Für den Stellenplan 2024 und 2025 wurden bereits die Stellen nach der Entgeltgruppe des neuen TV eingeplant. Auch wenn der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin keinen Höhergruppierungsantrag stellt, muss die Stelle mit der Entgeltgruppe des TV ausgewiesen werden, da bei einer Neubesetzung der Stelle (z.B. aufgrund Kündigung) zwangsläufig mit der höheren Entgeltgruppe ausgeschrieben werden muss.

Da nun die Stellenbewertungen der Höhergruppierungsanträge aus dem Jahr 2020 vorliegen und tlw. die bestehende Entgeltgruppe bestätigt haben, wird in diesem Monat die Stellenbewertungen nach dem neuen TV beauftragt.

Nr. 27 und 32

Das Ergebnis der Stellenbewertung des Höhergruppierungsantrages von 2020 hat als Ergebnis die Entgeltgruppe 7 ergeben.

Nr. 49

Im Stellenplan 2024 wurde hier eine Wiederbesetzungssperre beschlossen. Aufgrund der Menge an Aufträgen im Bauhof ist es erforderlich, die Wiederbesetzungssperre aufzuheben.

Nr. 50

Der Stelleninhaber hat keinen Antrag auf Höhergruppierung gestellt. Die Verwaltung davon aus, dass die Stelle richtig bewertet ist.

Nr. 54

Im Stellenplan 2024 wurde hier eine Wiederbesetzungssperre beschlossen. Aufgrund der Menge an Aufträgen im Bauhof ist es erforderlich, die Wiederbesetzungssperre aufzuheben.

Nr. 55

Aufgrund der neuen WC-Anlagen am Bahnhof und an der Ruderakademie sind 10 Std/Woche für die Reinigung der Anlagen zusätzlich notwendig.

Nr. 56

Der AWTS hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 beschlossen, einen Baumkontrolleur beim Eigenbetrieb einzustellen.

Nr. 57

Die Stelle der ehemaligen Spartenleiterin wurde mit einer Wiederbesetzungssperre versehen und ist daher nicht mehr neu eingeplant. Das Ergebnis der Organisationsuntersuchung bleibt abzuwarten.

Nr. 59

Eine Stellenbewertung (Antrag von 2021) hat ergeben, dass es sich hier um eine EG 9a Stelle handelt. Daher ist der Stellenplan anzupassen.